

## Abschnitt "KdU"

<u>Lfd. Vorschlagsnr.</u>	<u>SGB II – Regelung derzeit</u>	<u>Kommentar-Nr.</u>
38	22 Abs. 1 Satz1	GR10
41	22 Abs. 3	GR11
41b	22 Abs. 3	GR12
43	22 Abs 6	GR13
44	22 Abs 9	GR14
35	22	G14
31	20,22	R10
36	22	R12
39	22	R13
40	22 Abs 2	R14
41a	22 Abs 3	R15
42	22 Abs 5	R16
47	24 Abs 3	R17
34	21 Abs 7	R45
37	22 Abs 1	R46

38	SGB II 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II	Neuregelung KdU und Heizung: jährliche Berechnung und Berücksichtigung mit dem jeweiligen Monatsbetrag (1/12-Regelung); Reduzierung des Verwaltungsaufwands insbesondere bei Eigenheimbesitzern.	Mecklenburg- Vorpommern
----	--------------------------------------	--	----------------------------

**Kommentierung:**

Zustimmung, wie zur Verlängerung der Bewilligungszeiträume auf 12 Mte. Änderungen können ggf. immer gemeldet und berücksichtigt werden mittels sog. VÄM.

41

SGB II 22  
Abs. 3

Berücksichtigung von Gutschriften und Huchzahlungen: 1) Abzug erst bei der nächsten Zahlung von Unterkunft- und Heizkosten; Ergänzung der KdU-Minderungsregel: "Sofern die Leistungen im Folgemonat schon ausgezahlt wurden, erfolgt die Minderung im darauffolgenden Monat." (DLT / DST DStGB 17); 2) Klarstellung, dass Heiz- und BK-Guthaben kein Einkommen i.S.d. § 11 SGB II sind; Berücksichtigung als KdU auch bei mangelnder Verfügbarkeit (z. B. nach Aufrechnung durch Vermieter) (DST DStGB 5)

Deutscher  
Landkreistag  
Deutscher Städtetag  
Deutscher Städte-  
und Gemeindebund  
(17 und 5)

17. Die Regelung in § 22 Abs. 3 SGB II zur Minderung für Aufwendungen für Unterkunft und Heizung aufgrund von Rückzahlungen und Guthaben, die den Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, sollte ergänzt werden um folgenden Satz: "Sofern die Leistungen im Folgemonat schon ausgezahlt wurden, erfolgt die Minderung im darauffolgenden Monat." Dies würde eine Verwaltungsvereinfachung bewirken, da aufwändige Aufhebungs- und Erstattungsbescheide nicht erlassen werden müssten.

(Text: Städtetag)

### Kommentierung:

Zustimmung, da Milderung des Zuflussprinzipes und Realitätsanpassung.



: : :	SGB II 22 Abs. 3	Klarstellung, dass Betriebs- und Heizkostenguthaben dann nicht anzurechnen sind, soweit im Abrechnungszeitraum eine Absenkung der KdU-Bedarfe auf das nach § 22 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGB II angemessene Maß erfolgt ist.	Sachsen-Anhalt
-------	---------------------	---	----------------

**Kommentierung:**

O.k., da es nichts schaden kann, ob es häufig was bringt oder überhaupt vorkommt, ist fraglich.

43	SGB II 22 Abs. 6 Satz 1, 2. HS	Entsprechend der Mietkaution soll auch die Übernahme von Genossenschaftsanteilen durch die Gewährung eines Darlehens ermöglicht werden.	Mecklenburg- Vorpommern
----	--------------------------------------	---	----------------------------

**Kommentierung:**

Zustimmung, da eine Verbesserung und Ausweitung der Möglichkeiten des Wohnungserhaltes, gerade in dem oft genossenschaftlich organisierten Sozialwohnungsbau.

44.

SGB II 22  
Abs. 9

Einführung einer Mitteilungspflicht für Energieversorger, um ein rechtzeitiges Einschreiten der Jobcenter bei drohenden Energiesperren zu ermöglichen und Zusatzkosten zu vermeiden.

Niedersachsen

**Kommentierung:**

Zustimmung, da eine Mitteilungspflicht der Stromversorger an die Jobcenter bei bevorstehenden Stromsperrungen die Möglichkeit der Vorbeugung durch Beseitigung des Sperrgundes bieten, bevor "das Kind in den Brunnen gefallen ist".



Praxisgerechte Ausgestaltung einzelner Aspekte der Bedarfe für die  
Unterkunft: 1. Anspruchsbeschränkung nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II; 2.  
Rückzahlung von Guthaben nach § 22 Abs. 3 SGB II flexibilisieren; 3.  
Zuständigkeit für Zusicherung nach § 22 Abs. 4 (bei Umzug).

**Kommentierung:**

Unklar, da nur Schlagworte ohne Inhalt, folglich Vorsicht, was da raus kommt.



31	SGB II 20, 22	<p>Regelbedarf und KdU: 1) Trennung von Haushaltsstrom und Heizstrom; Einführung eines Pauschalbetrags für Heizstrom, um nicht gerechtfertigte Besserstellung zu vermeiden (DST DStGB); 2) Berücksichtigung der Kosten für die Haushaltsenergie im Rahmen der KdU und Heizung als Pauschale. Erhöhung der Bundesbeteiligung an den KdU und Heizung entsprechend den Einsparungen bei den Ausgaben für den jeweiligen Anteil im Regelbedarf (§ 20 Abs. 1 SGB II) sowie dem Mehrbedarf Warmwasser (§ 21 Abs. 7 SGB II) (ST).</p>	<p>Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (11) / Sachsen- Anhalt</p>
----	---------------	--	--

11. Beim Heizen mit sog. Nachtspeicheröfen gibt es keine eindeutige Trennung zwischen Haushaltsstrom und Heizstrom. Zwar gibt es bei den Energieanbietern einen sog. "Nachtтариф", allerdings muss berücksichtigt werden, dass in dieser Zeit nicht ausschließlich das Aufladen der Nachtspeicheröfen stattfindet, sondern auch andere Elektrogeräte (z.B. Kühlschrank, Elektrogeräte im Standby-Modus) einen Verbrauch auslösen. In § 20 SGB II muss daher eine Regelung zum Stromanteil im Regelbedarf gefunden werden, der dem Grundsatz der Gleichbehandlung gerecht wird. Der Abzug des Stromanteils im Regelbedarf berücksichtigt den tatsächlichen Verbrauch nicht. Es bedarf einer gesetzlichen Vorgabe, z.B. Abzug eines gesetzlichen Pauschalbetrages, damit Nutzer dieser Heizungsart keine unsachgemäße Besserstellung erfahren.

16. Der unbestimmte Rechtsbegriff der angemessenen Unterkunftskosten in § 22 SGB VIII muss entweder näher definiert werden oder es muss ein Ermessensspielraum für die Kommunen eingerichtet werden. Gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Der unbestimmte Rechtsbegriff "angemessen" hat in den vergangenen Jahren zu einer ausufernden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und der Landessozialgerichte geführt. Die Sozialgerichtsbarkeit fordert eine

enge Einzelfallprüfung, ob und in welchem Umfang die Unterkunfts- und Heizkosten angemessen sind. Die Prüfung der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren bindet enorme Kapazitäten. Die verlangte Einzelfallprüfung kann in der Massenverwaltung des Jobcenters nicht geleistet bzw. nicht dokumentiert werden. In der gesetzlichen Novellierung sollte daher entweder der Ermessensspielraum der Kommune gesetzlich festgelegt werden oder eine entsprechende Konkretisierung des Gesetzes hinsichtlich des Leistungsanspruchs des Bürgers gegenüber dem zuständigen Leistungsträger erfolgen.

Das Bundessozialgericht fordert seit mehreren Jahren ein "schlüssiges Konzept" für die Ermittlung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II.

Welche Berechnungen und Darstellungen als schlüssiges Konzept gewertet werden können, ist nicht gesetzlich festgelegt. Wir schlagen vor, dass klare Vorgaben für die Entwicklung eines schlüssigen Konzeptes erarbeitet werden und die Vorgaben in den §§ 22 b und 22 c überprüft werden.

(Text: Städtetag)

37	SGB II 22 Abs. 1 Satz 1	<p>Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs "angemessene Aufwendungen": 1) Bestimmung von Angemessenheitskriterien (DST DStGB / NI); 2) Schaffung eines Beurteilungs- bzw. Ermessensspielraums für die Träger bei der Bestimmung der Angemessenheit der KdU (DLT / DST DStGB). Vermutungsregelung, wonach Angemessenheit gegeben ist, wenn der leistungsberechtigten Person Wohnungsangebote innerhalb der bestimmten Angemessenheitsgrenzen nachgewiesen wurden (DLT); 3) Einführung von Pauschalen für KdU, Festlegung und jährliche Anpassung deutschlandweit durch Gesetz (RP 2x).</p>	<p>Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (16) / Niedersachsen / Rheinland-Pfalz</p>
----	----------------------------	---	---



**Kommentierung:**

Es muss unabdingbare Forderung bleiben, dass die tatsächlichen Kosten am jeweiligen Ort übernommen werden und nicht nur irgendwie vereinheitlichte bundesweite Pauschalen. Deswegen kann es auch keine bundesweit gesetzlich geregelte Angemessenheit geben. Die im 1. Vorschlag enthaltenen Ausführungen zu Nachtspeichertarifen sind kaum noch praxisnah, da diese Tarife bei fast allen Modellen und Anbietern inzwischen abgeschafft wurden und auch solche Geräte und Heizsystem kaum noch angeboten werden bzw. nicht mehr auf Nachtstrom funktionieren. Gesetze haben aber nicht die Aufgabe, jeden erdenklichen Sonderfall zu regeln. Was die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den KdU angeht, kein Kommentar, ist Verwaltungsinterna.



36

SGB II 22  
Abs. 1 Satz 1

KdU-Leistungen für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII oder der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 55 ff. SGB XII; Einführung eines Pauschbetrags.

Deutscher Städtetag  
Deutscher Städte-  
und Gemeindebund  
(19)

19. Für Leistungsberechtigte, die in stationären Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII oder der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 ff. SGB XII Leistungen nach § 20 Satz 1 SGB II in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 erhalten, werden mitunter unter Hinweis auf § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II die Kosten für Unterkunft und Heizung nicht bewilligt, weil sie pauschal auf der Basis der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Ein-Personen-Haushaltes des für die Bewilligung der Sozialhilfeleistungen sachlich zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe festgestellt wurden. Die Jobcenter argumentieren, dass für jeden Einzelfall die Miete berechnet und festgestellt werden muss. Dies löst einen erheblichen Verwaltungsaufwand aus. Die Einführung eines Pauschalbetrages für diese Fälle könnte ein Lösungsweg sein, der fachlich intensiv diskutiert werden sollte.

(Text: Städtetag)

**Kommentierungen:**

Pauschalen müssen abgelehnt werden. Für Einrichtungen aller Art, die aufgrund von Einweisungen oder Verordnungen oder sonstigen Verfügungen in Anspruch genommen werden müssen, müssen auch immer und ohne irgendwelche Zu- und Abschläge, die tatsächlichen Kosten übernommen werden. Wie die öffentlichen/öffentlich geförderten Kassen diesbezüglich ggf. Ausgleich schaffen, ist Sache der internen Verrechnung zwischen diesen und nicht des ALG-Empfängers. Es können hier auch nicht Sätze aus der Regelförderung mit denen dieser Spezialgruppe von Schicksalen verglichen werden, wie gesagt, es handelt sich um Zwangssituationen, wie ein Krankenhausaufenthalt o.ä.



39	SGB II 22 Abs. 1 Satz 2	Bei einem Umzug ohne Zustimmung wird stets nur der bisherige Bedarf weitergezahlt (auch bei Wechsel der Zuständigkeit des kommunalen Trägers).	Rheinland-Pfalz
----	----------------------------	--	-----------------

**Kommentierung:**

Ablehnung, da weitere Grundrechtseinschränkung betr. Freizügigkeit. Es kann auch kein Regelungsbedarf erkannt werden, da § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II dazu erschöpfend und klar Regelung trifft. \*



40	SGB II 22 Abs. 2	Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur; Prognoseentscheidung auf Grundlage eines Zeitraums von 12 Monaten aufwendig; Einführung einer Selbsthilfepflicht des Kunden bezüglich Mittelbeschaffung für Instandhaltungskosten durch Beleihung des Grundeigentums (zzgl. Nachweispflicht).	Sachsen-Anhalt
----	---------------------	--	----------------

**Kommentierung:**

Ablehnung. "Selbstbeschaffung von Mitteln" ist Hilfeempfängern wg. SCHUFA & Co. grundsätzlich nicht möglich und wenn, dann nur über Kredithaie u.ä. Dingliche Besicherung durch Hypotheken ist der Jobcenter schon jetzt möglich (vergl. § 22 Abs.2 SGB II).



Nr.41a

SGB II 22  
Abs. 3

Anrechnung des Betriebskostenguthabens auch bei erfolgter Aufrechnung durch den Vermieter in denjenigen Fällen, in denen die leistungsberechtigte Person im Abrechnungszeitraum die zur Aufrechnung gestellten Mietrückstände verschuldet hat

Sachsen-Anhalt

**Kommentierung:**

Dubiose Vermietersverrechnungen werden sehr schnell als selbstverschuldet bezeichnet (z.B. Mietminderung wg. Baumängeln usw.). Die Anrechnung von somit überhaupt nicht geflossenen Guthaben auf laufende Leistungen führt am Existenzminimum zwangsläufig zu Notlagen/Härten.



42

SGB II 22  
Abs. 5

Konkretisierung der Auszugsgründe für U25: Abkehr vom subjektiven Merkmal der "Absicht" die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung herbeizuführen, z. B. durch die Einführung einer gesetzlichen Vermutung, wonach diese Absicht gegeben ist, wenn die eigene Wohnung innerhalb einer bestimmten Frist vor Leistungsbezug bezogen wurde oder beim Einzug absehbar war, dass die Wohnung über längeren Zeitraum nicht zu finanzieren ist, oder eines Tatbestandsmerkmals, nach dem der Lebensunterhalt in einem Zeitraum von sechs Monaten vor dem Umzug gesichert sein muss.

Deutscher  
Landkreistag  
Deutscher Städtetag  
Deutscher Städte  
und Gemeindebund  
(15)

15. Die Zusicherung nach § 22 SGB II zum Auszug unter 25-Jähriger sollte konkreter gefasst werden, indem Tatbestandsvoraussetzungen konkretisiert werden. Beispielsweise könnte auf die Aufnahme einer Berufsausbildung oder das Vorliegen eines wichtigen Grundes für den Auszug abgestellt werden. Konkrete Tatbestandsvoraussetzungen ermöglichen es der Verwaltung, die Auszugsabsichten des jungen Menschen besser zu erforschen und erhöhen die Sicherheit bei der Rechtsanwendung.

Die Regelung in § 22 Abs. 5 SGB II, die Leistungen für Unterkunft und Heizung bei Personen unter 25 Jahren einschränkt, knüpft an das subjektive Tatbestandsmerkmal der "Absicht" des jungen Erwachsenen an, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbei zu führen. Dieses Tatbestandsmerkmal ist nur schwer nachweisbar. Wir schlagen vor, diesen Leistungsausschluss klarer zu fassen. Entweder sollte eine Absicht zur Herbeiführung der Leistungsgewährung gesetzlich vermutet werden, wenn die eigene Wohnung innerhalb einer bestimmten Frist vor Leistungsbeginn bezogen wurde. Alternativ schlagen wir vor, dass Bedarfe für Unterkunft und Heizung bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt werden, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine eigene Wohnung umziehen und ihren Lebensunterhalt in den letzten sechs Monaten vor Einsetzen der Hilfebedürftigkeit nicht durch eigenes Einkommen durch Erwerbstätigkeit sichern konnten. Dies soll nicht gelten, wenn ein wichtiger Grund für die Begründung des eigenen Haushalts nachgewiesen werden kann.

(Text: Städtetag)

### Kommentierung:

Ablehnung, da die Neuvorschläge nur zu Notsituationen und Vertragschaos bei der Wohnungsanmietung führen. "Wichtiger Grund" ist eine Wissens-Waschi-Begrifflichkeit. Die Verschärfungen der Förderkriterien für diese Empfängergruppe läuft dem Grundgedanken des Gesetzgebers zur Förderung der Verselbstständigung von Jungen Erwachsenen zuwider.



47

SGB II 24  
Abs. 3 Nr. 1  
und 2Konkretisierung der Erstausstattungen durch bundesweit einheitlichen  
Katalog bzw. Warenkorb, der durch regionale Besonderheiten angepasst  
werden kann.Deutscher Städtetag  
Deutscher Städte-  
und Gemeindebund  
(14)

14. Die Erstausstattungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II sollten gesetzlich genauer definiert werden. Dazu empfiehlt sich ein bundesweit einheitlicher Katalog bzw. Warenkorb, der durch regionale Besonderheiten angepasst werden kann. Denkbar wäre ein 2-Ebenen-Modell, bestehend aus einem allgemeinen "bundesweiten Warenkorb" (mit bundesweit gültigen Kostensätzen für Geldleistungen) und einem besonderen "örtlichen Warenkorb". Letzterer würde den kommunalen Trägern in begründeten Fällen ein Abweichen ermöglichen.

Eine solche Vereinheitlichung ist notwendig, da sich die Bedarfe der Leistungsberechtigten in der Regel nicht wesentlich unterscheiden, die derzeitige Regelung jedoch sehr verwaltungsaufwändig ist. Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 f und Satz 2 SGB II werden gesondert und außerhalb des Regelbedarfs sog. Erstausstattungen für die Wohnung, für Bekleidung, bei Schwangerschaft und bei Geburt erbracht. In der Praxis stehen die kommunalen Träger vor der Frage, welche zum existenziell notwendigen Erstaustattungsbedarf gehören. Eine bundesweit einheitliche Auslegung gibt es nicht, entsprechend breit gestreut sind die Auffassungen.

(Text: Städtetag)

### Kommentierung:

Aus der Erfahrung mit den sonstigen Warenkorbrechnungen kann hier nur Ablehnung erfolgen, da diese sämtlich wirklichkeitsfern und zu pauschal sind, um den tatsächlichen Verhältnissen im Einzelfall und vor Ort gerecht zu werden. Wenn es schon unbedingt einer Vereinheitlichung bedarf, sollte diese lediglich mittels einer Grundpauschale für diesen Zweck nebst Möglichkeiten der diesbezüglichen, einfachen Mehrbedarfsbeantragung mit kurzer Stichwortbegründung erfolgen.